

Landeshauptstadt Stuttgart
Gesamtpersonalrat
Der Vorsitzende

STUTTGART 

Tel: (07 11) 216 – 88177 / 88 176
Fax: (07 11) 216 – 95 88 176
e-mail: Gesamtpersonalrat@stuttgart.de
Notes: Geschäftsstelle GPR

Adr.: Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

Stuttgart, 18.03.2013

Referat AK							
3.10 - 2013							
Eing.: 20. MRZ. 2013							
An	10 mit VA						
zK	zEr	zSt	zU	DR	DA	zWV	zA

Referat AK

Herrn
Bürgermeister Wölfle

Landeshauptstadt Stuttgart Haupt- und Personalamt								
Eing. 20. MRZ. 2013								
zk	zA	DR	zSt	zU	zEr	WV	zWV	
AL	Vor	01	1	2	3	4	5	6

Antrag zur Erhöhung der Gebühren in den betrieblichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stuttgart (ausgenommen Klinikum)

Ihr Schreiben vom 26.02.2013; GZ: AK – Eingang GPR: 27.02.2013

Sehr geehrter Herr Wölfle,

leider zwingt uns der nun vierte gleichlautende Antrag der Verwaltung zu einer erneuten Ausführung unserer Position, auch auf die Gefahr hin, dass sich dabei Argumente wiederholen, auf die von Seiten der Verwaltung zum Teil bis heute kategorisch nicht eingegangen wurde.

Umfassende Information des Antrags

Zur Finanzierung der Betriebskita fehlen uns sämtliche konkreten Informationen und Unterlagen der jeweiligen Einrichtung. Da es sich um Wohlfahrtseinrichtungen handelt, bei deren Verwaltung wir volle Mitbestimmung haben, sollten uns diese zumindest dann vorliegen, wenn die wirtschaftliche Situation der Einrichtung als Begründung für Preiserhöhungen der Wohlfahrtsleistung herangezogen wird. Dies ist nicht der Fall, insofern enthält der Antrag aus unserer Sicht nicht alle relevanten Informationen im Sinne einer umfassenden Information (§ 68 Abs.2 LPVG). Eine abschließende Antragsbearbeitung ist erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen möglich.

In SOLID finden Sie weitere Informationen zur Personalvertretung unter
Wegweiser -> Personalvertretung -> Gesamtpersonalrat Verwaltung

Zum Beispiel ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, wie die konkrete Summe in Punkt b) bb) berechnet wurde. Auch Punkt f) kann in seiner kompromisslosen Aussage inhaltlich absolut nicht nachvollzogen werden, wenn man dieser Aussage den Jahresabschluss des 2,5 Milliarden-Haushalts 2011 mit einem Überschuss von 242,5 Mio. Euro gegenüberstellt.

Dieser Überschuss wurde verwendet für zweckgebundene Rücklagen (119 Mio. Euro), für Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (61,7 Mio. Euro) und für Rücklagen für Überschüsse des Sonderergebnisses (61,3 Mio. Euro). Selbstverständlich ist es eine politische Entscheidung, ob und wie viel Geld die Stadt Stuttgart für Maßnahmen der Personalgewinnung und -erhaltung für betriebliche Kinderbetreuungsangebote ausgeben will. Keinesfalls stehen wir als Stadt Stuttgart jedoch vor einer alternativlosen Finanzsituation (vgl. GR Drs. 910/2012), solange 242 Mio. Euro in Rücklagenbildung fließen können. Gleichzeitig weiß die Verwaltung offenbar nicht mehr, wie sie die Betriebskitas finanzieren soll, weil ihr nach eigener Darstellung 40.000.- Euro fehlen.

Im Detail beziehen wir mangels einschlägiger Unterlagen keine Stellung zu den Punkten b) bb), e) und f).

Wir bearbeiten aufgrund unseres gemeinsamen Wissens um die Finanzsituation der Stadt Stuttgart den vorliegenden Antrag trotz dieser Unvollständigkeiten im Rahmen der Frist hilfsweise zur Wahrung unserer Rechte. Gleichzeitig bestehen wir aber auf den erklärenden und aufklärenden Informationen zu den erwähnten Punkten. Die für uns erforderlichen Informationen sind in der Zusammenfassung am Ende dieses Schreibens aufgeführt.

Bei der Abhandlung Ihres Antrags „orientieren“ wir uns an der Systematik Ihrer Darstellung.

Zu 1. Sachstand:

Am 29.08.2011 stellte die Verwaltung einen Antrag auf Erhöhung der Gebühren der städtischen Betriebskindertageseinrichtung auf das Niveau der Gebührenhöhe der allgemeinen Gebühren für Kindertageseinrichtungen in Stuttgart. Diesen Antrag hatte die Verwaltung bereits inhaltsgleich ein halbes Jahr vorher am 24.02.2011 gestellt. Nach Rücksprache zwischen dem damaligen Verwaltungsbürgermeister und dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats wurde dieser Antrag mit der Vereinbarung zurückgezogen, einen Austausch zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat (GPR) ohne begleitendes formelles Verfahren zu

ermöglichen. Ohne dass ein solcher Austausch erfolgt wäre, stellte die Verwaltung den erneuten Antrag im August 2011 (s.o.) ohne weitergehende Begründung und erneut ohne Beachtung des Verfahrens zur Gebührenfestlegung nach der „Dienstvereinbarung über die betriebliche Kindertageseinrichtung“ (DV Betriebskita).

Mit Datum vom 07.09. 2011 schlug der GPR nochmals einen Austausch unter Fristverlängerung der Antragsbearbeitung vor (umfassende Information) und lehnte den Antrag hilfsweise ab.

Nach dem Verweis des GPR auf die Verfahrensregelungen der DV Betriebskita lud die Verwaltung erstmals das zur Erarbeitung eines Vorschlags erforderliche Gremium ein (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 Nr. 2.4 der DV Betriebskita).

Das Gremium, in dem die Verwaltung durch den Abteilungsleiter Personalwesen der Stadt Stuttgart und durch den Verwaltungsleiter des Jugendamtes vertreten war, einigte sich zum 01.03.2012 auf einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung. Dieser orientierte sich an der Gebührensystematik der allgemeinen Gebühren, indem auf eine Festlegung einkommensabhängiger Gebühren verzichtet wurde. Die Gebührenhöhe orientierte sich an der Höhe der Gebührensätze der betrieblichen Kindertagesstätten des städtischen Klinikums (Anlagen 1u. 2). Da die Gebührensätze des städtischen Klinikums von der Gebührensystematik der allgemeinen Gebühren in Kindertageseinrichtungen in Stuttgart abweicht – z.B. durch spezielle Gebührensätze für Alleinerziehende – konnten die Gebührensätze unter Einhaltung des § 3 der DV Kita nicht 1:1 übernommen werden.

Dieser Vorschlag wurde durch den Gesamtpersonalrat akzeptiert. Sie als Verwaltungsbürgermeister lehnten diesen jedoch ab. Anstatt einer Erhöhung der Gebühren auf das Niveau des am 01.03.2012 erzielten Kompromisses zu beantragen, entschied sich die Verwaltung, mit Schreiben vom 19.06.2012, einen weiteren Termin für das Kita – Gremium anzusetzen (10.07.2012), um dort nun, entgegen der bereits erfolgten Einigung, das Scheitern der Verhandlungen offiziell festzustellen.

Nach Ihrer Darstellung erfolgte bereits am 11.07.2012 die Anmeldung des Verfahrens nach § 69 Abs.3 LPVG auf der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses. Dies hätte uns gemäß § 69 Abs. 3 S. 6 LPVG mitgeteilt werden müssen. Zudem bezweifeln wir, dass der Verfahrensschritt nach § 69 Abs. 3 LPVG bereits eingeleitet werden kann, bevor der einem Mitbestimmungsverfahren zugrunde liegende Antrag nach § 79 (1) Nr.6 LPVG überhaupt gestellt ist. Dieser folgte unter Verweis auf das Scheitern der Verhandlungen und ohne erneute

Begründung am 24.07.2012 und damit erst 9 Tage nach der von Ihnen genannten Einleitung des Verfahrens nach § 69 Abs.3 LPVG.

Erst nach der begründeten Ablehnung des Antrags durch den GPR am 08.08.2012 wäre eine Einleitung des Verfahrens nach § 69 Abs.3 LPVG binnen 12 Arbeitstagen möglich gewesen. Dieser Schritt erfolgte jedoch nicht. Stattdessen wurde am 19.12.2012 eine Beschlussvorlage für eine Gebührenerhöhung in Ihrem Sinne auf die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses gesetzt, die Sie dann auf Intervention des GPR absetzen mussten. Eine Benachrichtigung des GPR im Sinne des § 69 Abs.3 Satz 6 LPVG unterblieb auch in diesem Fall.

Nach diesen deutlichen Verfahrensmängeln und -inkonsequenzen erfolgt nun mit Datum vom 26.02.2013 der vierte inhaltsgleiche Antrag der Verwaltung mit der Absicht einer Gebührenerhöhung der Gebühren der betrieblichen Kindertageseinrichtungen auf das Niveau der allgemeinen Gebühren öffentlicher Kindertagesstätten in Stuttgart.

Ihre Interpretation des gesamten Vorgangs dahin gehend, auch der GPR sehe das Erfordernis der Gebührenerhöhung für die Betriebskita, weisen wir entschieden zurück. Im Gegenteil, wir erachten es sogar durchaus als wünschenswert und sinnvoll, gerade das Angebot einer betrieblichen Kindertageseinrichtung unter dem Aspekt der Personalerhaltung und -gewinnung gebührenfrei zu stellen. Dies halten wir für eine derart wohlhabende Stadt wie Stuttgart ohne Weiteres für realisierbar. Weniger wohlhabende Städte wie z.B. Heilbronn stellen sogar das allgemeine Angebot an Kindertagesstätten für die gesamte Bevölkerung gebührenfrei zu Verfügung.

Einer Erhöhung der Gebühren für die betrieblichen Kindertageseinrichtungen zuzustimmen, gründet schlicht auf unserer Kompromissbereitschaft, Ihrem Ansinnen einer signifikanten Gebührenanpassung an die Gebühren der öffentlichen Kindertagesstätten im Sinne eines ernstesten Willens zur Einigung entsprechend § 66 (1) LPVG entgegenzukommen. Dies reicht Ihnen jedoch offenbar nicht.

Zu 2. Wiederholte Antragstellung

Auch wenn es, wie Sie schreiben, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allgemein anerkannt sei, „dass sich der Personalrat nach Ablauf der Frist nach § 69 (1) S.1 LPVG einer ersten Vorlage und selbst bei unveränderter Sach- und Rechtslage

mit einer zweiten Mitbestimmungsvorlage zu befassen hat", bezweifeln wir, dass sich diese Rechtsprechung explizit auch auf eine dritte oder gar vierte Vorlage bezieht.

Bereits nach dem ersten Antrag der Verwaltung im Februar 2011 wurde der für eine Einigung notwendige und vereinbarte Austausch zwischen Verwaltung und GPR von der Verwaltung versäumt. Nach Ablehnung des inhaltsgleichen zweiten Antrags unter Verweis auf die Verfahrensregelungen der DV Betriebskita, erfolgte in dem nach der DV vorgesehenen Gremium die Einigung über einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung. Der GPR war bereit, dieser Gebührenerhöhung als Kompromiss im Sinne eines ernstesten Willens zur Einigung zuzustimmen.

Doch von Ihnen wurde diese Einigung nicht anerkannt und deshalb mit erneuter Terminierung des Gremiums ein Scheitern veranlasst. Keinesfalls sehen wir durch das LPVG bzw. die einschlägige Rechtsprechung ein Vorgehen gedeckt, in dem der Arbeitgeber in einem Verfahren der „vollen“ Mitbestimmung, durch mehrfach wiederholte Antragstellung ein und desselben Sachverhalts und unter Missachtung bestehender Kompromissoptionen seine Vorstellungen durchzusetzen versucht. Dies auch dann nicht, wenn er ein solches Verhalten als den „Versuch einer gütlichen Einigung“ deklariert.

Zu 3. Vorschlag der Gebührenanpassung

Sie schlagen nun vor, die Gebühren in zwei Stufen an die öffentlichen Gebühren Stuttgarter Kindertageseinrichtungen anzupassen. Dies im gesamten Spektrum des Gebührenverzeichnisses und mit zukünftig automatischer Anpassung.

Der Gesamtpersonalrat hat dies mit Beschluss vom 19.03.2013 abgelehnt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Beginn dieses Schreibens bezüglich § 68 Abs.2 LPVG.

Begründung

Die Begründung folgt in der Systematik des Aufbaus der Begründung Ihres Antrags Schreibens.

- a) Zitat Ihres Schreibens: „§ 3 Abs.2 der DV verpflichtet uns zur Anpassung der Gebühren auf das Niveau städtischer Kitas.“

§ 3 Abs.2 der DV Betriebskita verpflichtet selbstverständlich nicht zu einer Anpassung, sonst müsste diese nicht beantragt werden. Gerade darin wird das Wesentliche der DV erkennbar. Für den Gesamtpersonalrat war und ist es entscheidend, neben anderem auch auf die Preisentwicklung von Einrichtungen gemäß § 79 Abs.1 Nr. 6 LPVG Einfluss zu haben und unsere Souveränität des Mitbestimmungsrechts gerade nicht einem unbeeinflussbaren Automatismus zu opfern.

Deshalb wurde die Ermittlung der Gebührenhöhe in der DV Betriebskita in § 5 Abs. 2 u. 3 geregelt. Demnach entscheidet das in § 5 definierte Gremium mehrheitlich eine Empfehlung der Gebührenhöhe (Nr. 2.4), der dann nach Abs. 3 der Gesamtpersonalrat noch gesondert zustimmen muss.

Wären „wir“, wie Sie in oben zitiertem Satz formulieren, zu einer Anpassung der Gebühren „verpflichtet“, wozu sollte dann eine Verfahrensregelung mit Zustimmungsvorbehalt durch den Gesamtpersonalrat dienen? Auch für Unbeteiligte stellt dies einen erkennbaren Widerspruch zu Ihrer Interpretation des § 3 DV Betriebskita dar.

- b) Hinsichtlich der Finanzierung der Betriebskitas fehlen uns sämtliche Informationen und Unterlagen. Dadurch haben wir nicht die Möglichkeit, den von Ihnen berechneten Abmangel nachzuvollziehen. Mit Sicherheit lässt sich jedoch sagen, der dargestellte Abmangel wäre deutlich geringer, hätte die Verwaltung den Kompromiss einer Gebührenerhöhung, wie von Gesamtpersonalrat mitgetragen, bereits umgesetzt. Es war Ihre Entscheidung, dieses Delta ohne Not beizubehalten. Zu dieser Position Ihrer Ausführungen erwarten wir als Vergleichsgröße die transparente Darstellung der Abmangelberechnung auf Basis unseres Kompromissvorschlags sowie eine Darstellung der „echten“ Betriebskosten nach Abzug der Fördermittel.

Derzeit werden Betriebskindertageseinrichtungen mit 75% des pauschalierten Aufwands für unter Dreijährige und 63 Prozent für über Dreijährige gefördert. Um den notwendigen Ausbau der Betreuungsplätze in Stuttgart zu beschleunigen, befasst sich der Gemeinderat derzeit mit einer Erhöhung des Zuschusses für Betriebskindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung der Stadt Stuttgart aufgenommen wurden. Auch die Betriebskindertageseinrichtungen der Stadt Stuttgart sind aus unserer

Sicht logischer Teil der Bedarfsplanung. Hier unterscheidet sich das Angebot der Stadt nicht von dem des städtischen Klinikums, dessen Betriebskitas diese Förderung erhalten.

Gemäß der GRDRs. 813/2012 sollen solche Betriebskindertageseinrichtungen nun rückwirkend ab 01.01.2012 nach diesen Fördergrundsätzen einen Fachpersonalkostenzuschuss von 85% (analog zu den kirchlichen Einrichtungen) erhalten. Sonstige Ausgaben sollen nach dieser Vorlage wie folgt bezuschusst werden (zit. GRDRs 813/2012):

- „Die Sonstigen Ausgaben sind pro Ganztagesgruppe mit 25.000 € (Förderquote 63% bzw. 68% für reine Krippengruppen) und
- pro Kindergartengruppe mit 18.500 € (Förderquote 63% bzw. 68% für reine Krippengruppen) pauschaliert (analog zu allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft).
- Zusätzlich wird ein Essenzuschuss von 1,10 € pro Essen gewährt (analog zu allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft).“

Somit wird für jedes Privatunternehmen in Stuttgart der Löwenanteil der Kosten für den Betrieb einer Betriebskindertageseinrichtung durch die Stadt Stuttgart getragen. Setzt man diese Förderung auch für die städtischen Betriebskindertageseinrichtungen an, verbleiben 15% der Personalkosten und 32% bzw. 37% der Sachkosten als „reale“ Betriebskosten. Nur diese sind aus unserer Sicht als „echte“ Arbeitgeberkosten anzusetzen, da diese Förderung ohne Ausnahme für jeden Kitaplatz in der Stadt gewährt wird, unabhängig vom Träger (Wohlfahrtsverband oder Wirtschaftskonzern) und/oder ob öffentliche oder Betriebs-Kita.

Ausdrücklich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass wir nicht bereit sind, den städtischen Betriebskitas Kosten als Grund für eine signifikante Gebührenerhöhung zurechnen zu lassen, die für kein Privatunternehmen in Stuttgart anfallen, sei es beispielhaft für Bosch, Daimler oder Mahle. Als ergänzende Information hätten wir gerne noch gewusst, ob für betriebliche Kitas zusätzlich Landes- und Bundeszuschüsse gewährt werden und wenn ja, welche und in welcher Höhe.

In der Diskussion der Beschlussvorlage im Jugendhilfeausschuss vom 04.02.2013 kam auch die Sprache auf die Gebührenhöhe von Betriebskindertageseinrichtungen:

Zit.: „Eine weitere Frage von StRin Küstler richtet sich nach der Aufnahme von Bonuscard-Kindern, nach der Gebührenhöhe des Mittagessens und nach den Gebühren im Allgemeinen, woraufhin Herr Pfeifle erwidert, dass es sich um Betriebskitas handelt und nicht um öffentliche Kitas. Aufgrund dessen könne das Jugendamt diese Fragen nicht beantworten.“ (Protokoll S.3, Niederschriftsnr.10, Drucksache 813/2012)

Hier wird klar, dass die Gebührenfestlegung von Betriebskindertageseinrichtungen ausschließlich Angelegenheit des Betriebes ist. In keiner Weise besteht ein Zusammenhang zu den Gebührensätzen öffentlicher Kindertageseinrichtungen.

Im Kontext der Gebührengestaltung nun mit einer „Besserstellung“ der Beschäftigten gegenüber sonstigen Nutzerinnen und Nutzern zu argumentieren, die in den Genuss einer Wohlfahrtsleistung – hier Betriebskita - kommen, ist als Argument paradox. Denn „den Beschäftigten oder einzelnen Gruppen von Beschäftigten Vorteile zukommen zu lassen“ (Rooschütz/Bader), ist ja gerade Sinn und Zweck von Wohlfahrtseinrichtungen.

- c) Es lag nahe, die Gebühren der städtischen Betriebskita analog zu den Gebühren der bereits bestehenden Betriebskitas des städtischen Klinikums zu regeln. Dies wollte die Verwaltung ausdrücklich nicht, da sie auf einkommensunabhängigen Gebühren bestand. Der Gesamtpersonalrat war bereit, diesem Wunsch der Verwaltung nachzukommen, ohne dabei seine Mitbestimmung bei der Gebührengestaltung aufzugeben. Deshalb gibt es den § 3 der DV Betriebskita in vorliegendem Wortlaut.

Die Eigenständigkeit der Dienststellen Klinikum und Stadtverwaltung ändert nichts daran, dass es sich in beiden Dienststellen um städtische Beschäftigte handelt. Das sind die Parallelen, die auch für die Stadtverwaltung im Hinblick auf eine vergleichbare Behandlung („Besserstellung“) akzeptabel sein dürften. In jedem Fall sind die Parallelen der Betriebskita Stadtverwaltung mit der Betriebskita Klinikum wesentlich weitergehend als mit öffentlichen Kindertageseinrichtungen.

- d) Wir sind nicht davon überzeugt, dass die Sicherstellung eines staatlich garantierten Rechtsanspruchs im Grundsatz eine Wohlfahrtsleistung im Sinne des LPVG begründet. Dabei wollen wir den momentanen Vorteil, durch Betriebskitaplätze eine geringfügige zusätzliche Chance auf einen Kinderbetreuungsplatz im Bereich der 0 – 3-Jährigen zu haben, keineswegs komplett von der Hand weisen.

Auch der Vergleich mit Gebühren öffentlicher Kindertageseinrichtungen anderer Kommunen hinkt aus unserer Sicht dann, wenn diese weitaus günstiger als die der städtischen Betriebskita oder gar gebührenfrei sind (siehe Heilbronn).

Bleibt unterm Strich das Angebot von Sharing-Plätzen, da die Öffnungszeiten in den öffentlichen Einrichtungen in Stuttgart von denen der Betriebskita nicht abweichen. Derzeit sind keine Sharing-Plätze belegt.

- e) Die Berechnung der Kitagebühren, die im Auftrag von 10-5 beim Jugendamt erfolgt, erfordert die Hinterlegung einer zweiten Gebührentabelle im System. Die Bonuscardsätze sind analog der öffentlichen Gebühren geregelt. Hier bitten wir um Darstellung des unwirtschaftlichen Mehraufwands.
- f) Dafür, dass die Betriebskosten für Betriebskitaplätze im Verhältnis überschaubar bleiben (siehe b), sorgt der voraussichtliche Beschluss des Gemeinderats gemäß Beschlussvorlage GR Drs.813/2012. Ohne Berücksichtigung von etwaigen Bundes- oder Landeszuschüssen bleiben der Arbeitgeberin Stadt Stuttgart als reale Betriebskosten 15% der Personalkosten sowie 32 – 37 % der Sachkosten (s.o.).

Ausgehend von der bereits erfolgten Einigung über eine Gebührenerhöhung auf Arbeitsebene, muss sich die Stadt Stuttgart entscheiden, ob sie bereit ist, mit einem Eigenanteil als Arbeitgeberin wirkungsvolle Maßnahme der Personalgewinnung und -erhaltung voranzutreiben.

Weitere sachdienliche Argumente sind unseren bisherigen Schreiben oder Ablehnungsgründungen in dieser Angelegenheit zu entnehmen. Sämtliche darin genannten Argumente halten wir weiterhin für einschlägig und betrachten auch diese als argumentativen Teil der erneuten Ablehnung Ihres Gebührenantrags.

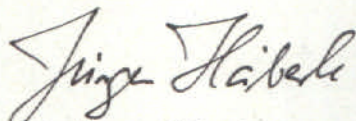
Zusammenfassung und Einigungsvorschlag

Zur weiteren Bearbeitung und Wahrnehmung unserer Mitbestimmungsrechte entsprechend des § 79 Abs.1 Nr.6 benötigen wir unabhängig vom weiteren Verfahrensverlaufs dieses Antrags eine Darstellung des Kostenaufwands für die Betriebskita

- unter Anwendung der aktuellen Förderrichtlinien
- unter Anwendung des Beschlusses der GR Drs. 813/2012
- unter Darstellung und Verrechnung etwaiger Bundes- und Landeszuschüsse
- unter Anrechnung der Gebührensätze, wie sie am 01.03.2012 verhandelt waren
- eine Darstellung der Berechnung des Abmangels
- eine Darstellung des Abmangels unter Zugrundelegung des Kompromissergebnisses vom 01.03.2012
- die Aufstellung von eingesparten Personalkosten durch nicht besetzte Stellen in 2012
- die Darstellung des Umfangs der „unwirtschaftlichen“ Berechnung der Gebühren.

Im Sinne einer Einigung schlagen wir vor, die Gebührenanpassung entsprechend dem ausgehandelten Kompromiss vom 01.03.2012 zum neuen Kindergartenjahr vorzunehmen.

Freundliche Grüße



f. V. Jürgen Häberle

Städt. Betriebs-Kita - Gebühren

Wolfgang Mößner An: Markus Freitag, Heinrich Korn

05.03.2012 15:54

Protokoll:

Diese Nachricht wurde beantwortet.

Landeshauptstadt Stuttgart
Haupt- und Personalamt
Abteilung Personalservice
Wolfgang Mößner
10-5
Rathauspassage 2
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91720
Fax: 0711 216-9591720
E-Mail: Wolfgang.Moessner@stuttgart.de

Hallo Herr Freitag, hallo Herr Korn,

vielen Dank für Ihre Teilnahme an den Gremiumssitzungen am 31.01.2012 und am 01.03.2012 (§ 5 - DV über die Betriebliche Kindertageseinrichtung vom 19.08.2008).

Als einvernehmliche Empfehlung des Gremiums ist festzuhalten:

1. Festsetzung einer einheitlichen Gebühr (Keine Altersunterscheidung, keine Ermäßigung für Alleinerziehende, keine Staffelung nach Kinderzahl, usw.).
2. Gebührenfestsetzung auf mtl. € 121,00.
3. Gebührenerhöhung ab 01.05.2012.
4. Bonus-Card kann zur Bezahlung eingesetzt werden (nicht Familien-Card).
5. Beschäftigte, die außerhalb von Stuttgart wohnen, werden auf die Fördermöglichkeit nach § 90 SGB VIII aufmerksam gemacht.

Ich bitte, das Obenstehende auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Herrn Freitag bitte ich außerdem um Mitteilung, ob die o.g. Punkte als förmliche Empfehlung des Gremiums in den GPR eingebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
W. Mößner

Für die betrieblichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stuttgart werden folgende Gebühren erhoben:

Angebotsform	Ganztagesbetreuung 0 - 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät (bis 1 Stunde) 0- 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät. (bis 2 Stunden) 0 - 6 Jahre		
	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz
1 Kind	-----	109 €	117 €	-----	123 €	132 €	-----	136 €	146 €
2 Kinder	-----	82 €	88 €	-----	92 €	99 €	-----	102 €	110 €
3 Kinder	-----	39 €	42 €	-----	44 €	47 €	-----	49 €	53 €
4 Kinder und mehr	-----	36€	38 €	-----	40 €	43 €	-----	44 €	47 €

Bestandteil der Gebührenregelung ist die Anwendung der Familiencard und Bonuscardregelung auf die Gebührensätze, wie sie in Stuttgart für die kommunalen Einrichtungen gelten.

Familien- und Bonuscardregelung in der Betriebskita der Stadt Stuttgart

- Nicht in Stuttgart wohnhafte Beschäftigte können durch Nachweis ihres Bruttohaushaltseinkommens einen ermäßigten Gebührensatz analog der Familiencardsätze erhalten, sofern ihr Bruttoeinkommen das Höchsteinkommen für die Stuttgarter Familiencardregelung nicht überschreitet oder mehr als 3 Kinder im Haushalt leben.

Wer erhält die FamilienCard im Jahr 2012?

- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 16 Jahre und mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind, vorausgesetzt der Gesamtbetrag der Einkünfte (brutto) der Familie, der sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder aus aktuellen Einkommensnachweisen ergibt, übersteigt nicht die Einkommensgrenze in Höhe von 60.000 Euro. Diese Einkommensgrenze findet Anwendung für Familien mit 1 bis 3 Kindern.
 - Familien mit vier und mehr Kindern, für die der Bezug von Kindergeld nachweisbar ist, erhalten die FamilienCard unabhängig von der Höhe ihres Einkommens.
-
- Da die Prüfung für die Berechtigung für eine Bonuscard bei nicht in Stuttgart wohnhaften Beschäftigten zu aufwändig ist, werden diese Beschäftigten durch ein Merkblatt darauf hingewiesen, dass sie Beihilfe gemäß § 90 KJHG im Landkreis/der Gemeinde ihres Wohnsitzes beantragen können.
 - Der Pauschalbetrag für ein warmes Mittagessen beträgt 65.- Euro im Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Bonuscardinhaber oder Beihilfeberechtigte nach § 90 KJHG beträgt der Monatsbeitrag für das Essen 20.- Euro.
 - Ein Kleinkindzuschlag zusätzlich zur Gebühr wird in der Betriebskindertageseinrichtung nicht erhoben.